



## Chancen zur Freiheit nutzen

### Die Jurausbildung wird sich verändern – und das ist gut so

**Stefan Söder**

Nachdem bis heute die permanente Umgestaltung der juristischen Ausbildung nur zur „Permanenz des alten Elends“<sup>1</sup> geführt hat, soll jetzt eine Art Jahrhundertreform den ganzen Muff hinwegfegen.<sup>2</sup> Doch wo kann das hinführen in Zeiten leerer Kassen? Die Politik sieht in der Jurausbildung in erster Linie ein schlachtreifes Sparschwein, und bestimmte Interessengruppen nutzen das, um jetzt ihre egoistischen Ziele durchzusetzen. Dennoch sollten auch die kritischen JuristInnen ausloten, ob „fehlendes Geld“ nicht auch „die Chance zur Freiheit“<sup>3</sup> mit sich bringt.

#### *EinheitsjuristIn als preußische Erfindung*

Um Freiheit ging es gewiß nicht, als die JuristInnenausbildung in Deutschland die Gestalt erhielt, die sie noch heute fast einzigartig in der Welt macht.<sup>4</sup> Die einheitliche Ausbildung für alle juristischen Berufe, die Zweiteilung in Studium und Vorbereitungsdienst sowie der Abschluß durch Staatsprüfungen schienen dem preußischen Obrigkeitsstaat das richtige Mittel zur Heranbildung einer homogenen Schicht subalternen Staatsdiener. Seither hat sich am äußeren

Rahmen wenig verändert – und an der Funktion? Auch wenn im Staatsexamen eine eigene Meinung nicht verboten ist, und der Vorbereitungsdienst heute etwa so weit demokratisiert ist wie Justiz und Verwaltung: Ihrer Struktur nach mindern beide Instrumente den Freiraum für eine selbstbestimmte Ausbildung, erzeugen Anpassungsdruck und begünstigen autoritäre Verhaltensmuster.

Lediglich die 70er Jahre brachten etwas frischen Wind. Der durch eine „Experimentierklausel“ im Deutschen Richtergesetz (DRiG) ermöglichte Versuch mit einer einphasigen Jurausbildung wurde aber 1984 durch den Bundestag beendet. Durch sich abwechselnde Theorie- und Praxisphasen sollten beide Bereiche enger verzahnt, außerdem die Rechtswissenschaft (auch) als Sozialwissenschaft gelehrt werden. Bei allen positiven Erfahrungen<sup>5</sup> mußte man doch feststellen, daß solche Modelle nicht nur kostspieliger sind, sondern auch die Gefahr einer unerwünschten Verschulung mit sich bringen.

Bei der Reform, die uns seit 1992 den „Freischuß“ und eine Reduzierung des Referendariats bescherte, ging es dagegen bereits nur noch um die Verkürzung der Ausbildung. Als größtes Manko der deutschen JuristInnen wurde ihre man-

gelnde internationale Konkurrenzfähigkeit angesehen, welche wiederum auf dem zu hohen Alter der AbsolventInnen beruhe. Über inhaltliche Fragen wurde damals wenig gesprochen.

Derzeit, nur wenige Jahre später, steht vor allem das Referendariat als zweiter Teil der Ausbildung zur Disposition. Die Standesvertretungen der Anwältinnen und Anwälte trommeln lauter denn je für eine berufsfeldorientierte Ausbildung. Ihr Anliegen ist auf den ersten Blick nachvollziehbar: Etwa 75 % der AbsolventInnen gehen in die Advokatur – und bringen als Qualifikation hierfür die „Befähigung zum Richteramt“ mit. Daß die tatsächliche Befähigung zum Anwaltsberuf dabei automatisch mit-erworben würde, habe sich, so die Kritik, als Illusion erwiesen. Und dieser Befund trifft nicht nur für die Anwaltschaft zu: Ob bei Gericht, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft, ein Einsatz der AssessorInnen ohne weiteres „training on the job“ ist in keinem Bereich möglich<sup>6</sup>.

#### *SchmalspurjuristInnen bringen es nicht*

Die praktischen Fähigkeiten sind es aber nicht allein, die über die Eignung zur

Ausübung juristischer Berufe entscheiden. Aufgrund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung tragen die JuristInnen eine besondere Verantwortung. Leitbild ist daher der/die in juristischer Denkweise und Methodik wissenschaftlich geschulte, mit den Kernbereichen des Rechts vertraute, international und interdisziplinär zumindest sensibilisierte, selbständige und kritikfähige JuristIn mit Verständnis für die Zusammenhänge zwischen rechtlichen Regelungen und sozialer Wirklichkeit.

Der Großteil dieser Qualitäten spielt heute in der Prüfungsrealität – und folglich auch in der Ausbildung – keine Rolle. „Examenswissen“ ist ein Synonym für verabsolutierte dogmatische, repetitorkompatible Falllösungstechnik – auch wenn seine Aufnahme denen besser gelingt, deren juristisches Bezugssystem noch ein paar Koordinaten außerhalb des Examenskosmos aufweist.

Wie eine Reform in Richtung auf eine emanzipatorische JuristInnenausbildung aussehen könnte, hat der BAKJ in seinem Positionspapier „Rechtswissenschaft braucht Freiräume“ beschrieben<sup>7</sup>: Erweiterung der universitären Ausbildung um interdisziplinär-wissenschaftliche Angebote sowie Angebote zur Erlangung sozialer Kompetenz; Wandel vom Frontalunterricht zu diskursorientiertem Lernen in Kleingruppen und Projekten, die eine Theorie-Praxis-Integration sowie stärkere Interdisziplinarität ermöglichen; exemplarisches Lernen statt Detailwissen. Im Referendariat müßten die Mitwirkungsmöglichkeiten der AnwärtInnen und ihre Eigenverantwortlichkeit gesteigert werden.

Ein solches Projekt muß aber auch seine Grenzen kennen. Ziel einer Reform ist, alle angehenden JuristInnen mit bestimmten Inhalten wenigstens zu konfrontieren, ihnen Angebote zu machen und Freiräume zu schaffen. Um die Verbesserung der Menschen und der Welt mit den Mitteln der juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geht es nicht.

### EinheitsjuristIn ein Auslaufmodell?

Prominentes Opfer einer Reform könnte schon in naher Zukunft der/die EinheitsjuristIn sein, jene traditionsreiche Figur, der wir nach Meinung ihrer BefürworterInnen die Flexibilität und Mobilität der JuristInnen, ja sogar die Stärkung des „rechtsstaatlichen Geistes“ verdanken. Über die Zukunft der/des EinheitsjuristIn wird allerdings entschieden, ob das gegenwärtige System in der Lage ist, für alle juristischen Berufe auf hohem Niveau auszubilden. Von den Ausbildungs-(und Prüfungs-)Inhalten her ist das gemeinsame Referendariat justiz- und verwaltungslastig, obwohl der Staat

nur noch etwa zehn Prozent der AbsolventInnen übernimmt. Das einheitliche Referendariat scheint angesichts sich ausdifferenzierender Berufsrealitäten und steigender TeilnehmerInnenzahlen an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zu stoßen.

Die bisher seitens der Anwaltschaft vorgebrachten Gegenvorschläge halten allerdings bei weitem nicht für alle Fragen eine Antwort bereit. Im Kern beruhen die Reformkonzepte auf einer Aufteilung in gesonderte berufsspezifische Ausbildungsgänge. Schwerpunkt der Anwaltsausbildung soll eine praktische Ausbildung in Kanzleien sein, ergänzt durch eine theoretische Ausbildung an sog. Anwaltsakademien. Das Prüfungswesen verbleibt bei den Justizprüfungsämtern. Die Ausbildung in den Kanzleien leistet die Anwaltschaft, im übrigen soll der Staat für die Kosten aufkommen. Das klassische Referendariat gäbe es dann nur noch für diejenigen, die der Staat nach dem ersten Staatsexamen zur Ausbildung für den Eigenbedarf übernimmt. Mit diesem Modell untrennbar verbunden ist die Gefahr, daß deutlich mehr KandidatInnen als heute keinen Zugang zum Anwaltsberuf erhalten werden – sei es, weil sie (von den verstärkt am Examen beteiligten AnwältInnen) als ungeeignet hinausgeprüft werden, sei es, weil ihnen schon der Zugang zur praktischen Ausbildung verwehrt wird. In dieser Gefahr liegt der zentrale Einwand gegen eine Aufspaltung der Ausbildungswege.

### Alimentation in Gefahr

Ob mit oder ohne Reform: Für die öffentliche Hand bieten sich die Referendarsbezüge als wichtigstes Einsparpotential an. Eine Änderung von § 14 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG), nach der der juristische Vorbereitungsdienst auch „in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden“ kann, hat den Bundestag erst kürzlich passiert. Künftig können also die Länder die bisher auskömmlichen Referendarsbezüge senken oder auch den Gedanken der Anwaltschaft aufgreifen, während der praktischen Ausbildung nur noch für Härtefälle Leistungen im Rahmen eines (Meister-) BAföG-Modells zu gewähren.

### Einphasige Ausbildung: Zurück in die Zukunft?

Kaum als reale Alternative wahrgenommen wird in der Diskussion derzeit eine einphasige Ausbildung mit Theorie-Praxis-Integration – vielleicht, weil ihr der Geruch eines abgehalfterten sozialliberalen Reformprojekts anhaftet. In Wahrheit stellt sich eine einstufige Vollausbildung als konsequenter Variante der gegenwärtigen Referendariatskritik dar. Warum nicht den Berufseinstieg unmittelbar auf das Studium folgen lassen? Die wichtigsten praktischen Fähigkeiten wären Bestandteil des Studiums, den Rest würden die jeweiligen ArbeitgeberInnen den AbsolventInnen beibringen – und sie natürlich auch bezahlen, was die Chancengleichheit sicher besser gewährleistet, als ein mögliches Referendariats-BAföG.

Eine „universitäre Vollausbildung“, wie sie auch vom BAKJ als langfristige Perspektive befürwortet wird<sup>8</sup>, dürfte allerdings nicht einfach die bisherigen Referendariatsstationen locker zwischen die Studiensemester streuen. Dies würde nicht nur zu einer Verschulung des Studiums führen, sondern die Gefahr mit sich bringen, daß es statt der gegenseitigen Befruchtung von Theorie und Praxis beim bisherigen Nebeneinander bleibt.

### Examen als Fluch der Ausbildung?

„Die durch die Staatsexamen bewirkte Trennung von Ausbildung und Prüfung entwertet den Unterricht, demotiviert die Lehrenden, verunsichert die Studierenden, alimentiert die Repetitoren und trägt zur Verlängerung der Ausbildung bei.“<sup>9</sup> Schon früh verengt sich der Blick vieler Studierender aufs Examen und die „herrschende Meinung“. Ein großer Teil der Ausbildung, nämlich die ausgedehnten Examenslernphasen, dienen damit in erster Linie der Übernahme einheitlich vorgegebener Strukturen und Ergebnisse, vorzugsweise beim Repetitor. Die Kampagne des BAKJ für eine „Emanzipation von der Examensangst“<sup>10</sup> konnte an diesem Grundübel bisher auch nur wenig ändern.

#### Anmerkungen:

- 1 Hassemer/Kübler 1990, 13.
- 2 Z. B. Redeker, *DRiZ* 1996, 466.
- 3 Böckenförde, *FAZ* v. 29.10.1996.
- 4 Rechtsvergleichend z. B. Hassemer/Kübler 1990, 38 ff.
- 5 Paetow-Thöne / Pollähne, *FoR* 1/1990, 12 ff.
- 6 Hoffmann-Riem / Willand, *JuS* 1997, 211.
- 7 Abgedruckt in *FoR* 2/1994, 58.
- 8 Stellungnahme zur praktischen Phase der juristischen Ausbildung, in diesem Heft, 63.
- 9 Hassemer / Kübler 1990, These II.3. zum DJT-Gutachten.
- 10 BAKJ, *FoR* 2/1995, 68.

Wäre eine Rückübertragung des Prüfungswesens auf die Universität da nicht ein echter Gewinn an Freiheit? Das kommt darauf an. Wenn die Hochschulen für ihren Abschluß verlangen, daß jede einzelne Lehrveranstaltung mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen wird<sup>11</sup>, kann ein sauber verschultes, von prüfungstaktischen Gesichtspunkten regiertes Studium die Folge sein. Dagegen bestünde bei einer Annäherung an die Prüfungsformen der Magisterstudiengänge die Chance zu mehr wissenschaftlicher Vertiefung, ohne weiterhin jedes Stoffgebiet im Detail beherrschen zu müssen.

Selbst dann wäre allerdings die Emanzipation der juristischen Ausbildung noch nicht gesichert – schließlich sind die JuristInnen in unseren Nachbarländern (ohne Staatsexamen) nicht spürbar weniger staatstragend. Durch die Wahl der Hochschule und der PrüferInnen könnte aber zumindest jede/r seine/ihre eigenen Schwerpunkte setzen. Daß damit die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit des Abschlusses verloren ginge, ist das Hauptargument gegen eine Hochschulprüfung. Diese Uniformität gegen mehr Freiheit und Selbstverantwortung einzutauschen, scheint mir ein gutes Geschäft zu sein. Der BAKJ konnte sich auf seinem letzten Bundestreffen nicht zu einer Stellungnahme zu diesem Thema durchringen.

### **FH-Ausbildung: Alternative, nicht Perspektive**

1994 forderte der BAKJ vehement: „Am Ausbildungsziel des/der EinheitsjuristIn muß festgehalten werden.“<sup>12</sup> Angesichts der damals noch in der Planungsphase befindlichen FH-Studiengänge mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt befürchtete man langfristig die Abdrängung der Universitäts-JuristInnen in den wissenschaftlichen Elfenbeinturm und die Übernahme verantwortungsvoller gesellschaftlicher Positionen durch (vermeintlich) schmalspurgebildete, unkritische RechtsanwendungstechnikerInnen. Mittlerweile bieten drei Fachhochschulen solche Studiengänge an; an weiteren ist die Einführung geplant.<sup>13</sup>

Erst 1998 werden die ersten AbsolventInnen erleben, welcher Bedarf auf dem Arbeitsmarkt für ihre spezifische Qualifikation besteht. Dann wird sich auch zeigen, ob die rigide (und vielleicht ein wenig dünnhäutige) Haltung des BAKJ angebracht war. Denkbar wäre immerhin, daß durch die Schaffung einer Alternative zum klassischen Jurastudium den legitimen Bedürfnissen bestimmter (Fach-)AbiturientInnen und ArbeitgeberInnen genüge getan und damit auch Druck von der Universitätsausbildung genommen wird. Andererseits fehlen bereits heute den juristischen Fakultäten die Millionen, die in die FH-Studiengänge geflossen sind. Sollte jetzt auch noch der Arbeitsmarkt ein positives Urteil über die WirtschaftsrechtlerInnen abgeben, wird dieser Trend weitergehen. Die Universitäten werden sich einem Wettbewerb stellen müssen, in dem sie nur bestehen können, wenn sie sich auf ihre Stärken besinnen – Wissenschaftlichkeit statt Verschulung, Interdisziplinarität statt Schmalspurwissen, Begreifen statt Pauken.

### **Ausbildungsbiotope schützen**

JuristInnenausbildung ist Ländersache – diese Tatsache allein hat in der Vergangenheit bei aller gebotenen Vergleichbarkeit wenigstens in bescheidenem Rahmen Pluralismus gewährleistet. In jüngerer Zeit ist die Ausbildungslandschaft eintöniger geworden – aus Kostengründen. Beispiele hierfür sind die Zusammenlegung der beiden Hamburger juristischen Fachbereiche und die Abschaffung der Examenshausarbeiten etwa in Hessen und Niedersachsen.

Diese Tendenz muß umgedreht werden, wenn die Jurausbildung nicht noch mehr erstarren und verknöchern soll. Eine Regelung im DRiG, die lediglich einen die gegenseitige Anerkennung aller Abschlüsse sichernden Mindeststandard festlegt, würde reformfreudigeren Bundesländern die Erprobung neuer Modelle ermöglichen, ohne z. B. erst die süddeutschen Sturschädel überzeugen zu müssen. Deregulierung ist das vielleicht einfachste und billigste Mittel, der Diskussion um die Jurausbildung in Zukunft wieder mehr fortschrittlichen Geist einzuhauchen. Zeit wird es, denn angesichts der genannten Defizite ist es für die kritischen JuristInnen mit der Verteidigung des status quo sicher nicht getan.

### **Stefan Söder ist Rechtsreferendar in München und Mitglied im SprecherInnenrat des BAKJ.**

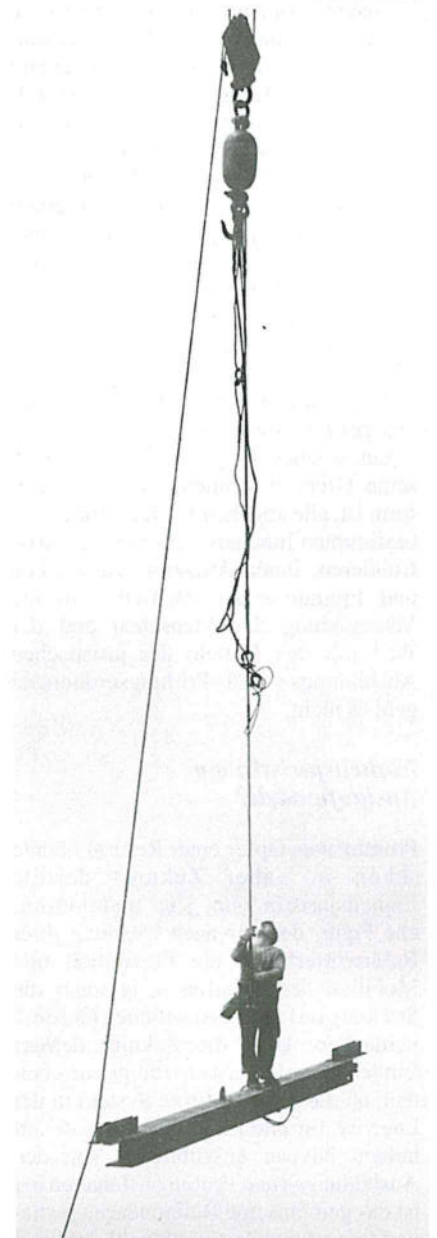
#### **Anmerkungen:**

- 11 Kötz, SZ v. 29.7.1996, 40.  
12 Positionspapier „Rechtswissenschaft braucht Freiräume“, FoR 2/1994, 58.  
13 Details bei Krimphove, ZRP 1996, 248.

#### **Literatur:**

- BAKJ, Rechtswissenschaft braucht Freiräume, *Forum Recht (FoR)* 2/1994, 58 f.  
BAKJ, Emanzipation von der Examensangst, *FoR* 2/1995, 68.  
BAKJ, Stellungnahme zur praktischen Phase der juristischen Ausbildung, *FoR* 2/1996, 63 (gegenüberliegende Seite).  
Bissel, Christian, Reform anwaltlicher Ausbildung, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 1996, 267 ff.  
Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Weniger büffeln, mehr begreifen, *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* v. 29.10.1996.  
Flessner, Axel, Deutsche Juristenausbildung, *Juristenzeitung (JZ)* 1996, 689 ff.

- Hassemer, Winfried / Kübler, Friedrich, Gutachten E, in: Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages, 1990.  
Hoffmann-Riem, Wolfgang / Willand, Achim, Neue Perspektiven der Juristenausbildung (Teil 1) – Die Einheitsausbildung als Fixpunkt?, *Juristische Schulung (JuS)* 1997, 208 ff.  
Kleindiek, Ralf / Schreiber, Frank, Trotzdem Jura studieren!, *FoR Erstsemesterteil 96/97*, 4 ff.  
Kötz, Hein, Die Flüchtigkeit des eingebluteten Wissens, *Süddeutsche Zeitung (SZ)* v. 29.7.1996, 40.  
Krimphove, Dieter, Der „Diplomwirtschaftsjurist (FH)“ oder die Reform der Juristenausbildung von unten?, *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 1996, 248 ff.  
Paetow-Thöne, Birgit / Pollähne, Helmut, Experiment gelungen – Patient tot? Einphasenausbildung: Eine Reform, die nicht stattfand, *FoR* 1/1990, 12 ff.  
Redeker, Konrad, „Die gegenwärtige Ausbildung ist überholt“, *Deutsche Richterzeitung (DRiZ)* 1996, 466 ff.  
Stobbe, Ulrich, Der Einheitsjurist - Leitbild oder Trugbild der Juristenausbildung?, *DRiZ* 1996, 439 ff.

**FoR**


## Stellungnahme des BAKJ zur praktischen Phase der juristischen Ausbildung

(ausgearbeitet auf dem Bundestreffen vom 31.1.-2.2.97 in Freiburg)

### I. Grundsätzliches

1. Eine Reform der juristischen Ausbildung, in der die Betroffenen nicht gehört werden, kann nicht funktionieren und ignoriert unsere Interessen. Wir fordern daher, am Diskussionsprozeß vorrangig beteiligt zu werden. Wir verlangen, unsere Positionen auch im Ständigen Ausschuß zur Koordinierung der JuristInnenausbildung der Justizministerkonferenz vorbringen zu können.

2. Die juristische Ausbildung muß allen sozialen Schichten offenstehen. Dies ist derzeit schon in Bezug auf das Studium nur bedingt gewährleistet. Wir weisen daher alle Angriffe auf die „Massenuniversität“ zurück. Bildungsinhalte können nicht zu bloßen Standortfaktoren reduziert werden. Bildung ist notwendige Bedingung für Aufklärung und gesellschaftliche Emanzipation. Gleichzeitig ist Bildung ein individuelles Recht. Der Abbau der Bezahlung des Referendariats und härtere Eingangsprüfungen würden diesen sozialen Numerus Clausus weiter verschärfen und werden von uns daher abgelehnt.

3. Ziel der Reform des Referendariats darf nicht die Kosteneinsparung sein. Langfristig könnten gesellschaftliche Schäden durch schlecht ausgebildete und unreflektiert arbeitende JuristInnen entstehen (Vertrauensverluste in der Gesellschaft, weitere Verlängerung von Prozessen usw.), die die kurzfristigen Einspareffekte übertreffen.

4. Die freie Berufswahl darf nicht aufgrund von staatlichen Bedarfserwägungen und anwaltlichen Konkurrenzängsten eingeschränkt werden.

5. Wissenschaft ohne Praxisbezug ist blind. Juristische Praxis ohne wissenschaftliche Reflexion ist dumm. Statt zur bloßen Einübung von Rechtsanwendung zu verkommen, muß die Jurausbildung eine breite akademische Freiheit gewährleisten.

6. Es besteht keine sachliche Notwendigkeit, in Ausbildung befindliche JuristInnen ab einem bestimmten Zeitpunkt für alle Zukunft auf ein Berufsbild festzulegen. Der Abschluß der juristischen Ausbildung muß den Zugang zu allen juristischen Berufszweigen (Anwaltschaft, Justiz, Behörden...) eröffnen. In diesem Sinne halten wir am Prinzip der/des Einheitsjuristin/-juristen fest.

7. Das Referendariat ist obrigkeitstaatlich, anpassungsfördernd und autoritär. Es hat die Funktion, selbständiges Denken, Kritik und Widerspruch auszutreiben. Mittel sind die Einrichtung von verschulerten Ausbildungsklassen inkl. fester Lehrpläne, die Auslieferung der ReferendarInnen an eine/n AusbilderIn und der permanente Benotungsdruck. Selbst die Anwaltschaft als freier Beruf wurde in eine staatsförmige Ausbildung gezwängt, um sie als obrigkeitlich fixiertes „Organ der Rechtspflege“ zu konstituieren. Dies ist die historische Wurzel der heutigen Justizlastigkeit des Referendariats. Wir fordern heute eine angemessene Berücksichtigung aller juristischen Berufszweige bzw. naheliegender Berufsfelder im Referendariat.

8. Das Referendariat ist so zu organisieren, daß kritisches Denken, gesellschaftliche Verantwortung und soziales Bewußtsein gefördert werden. Gefordert ist nicht die Einübung in, sondern die kritische Analyse und Reflexion von Berufsroutinen, um eine Rechtspraxis erst zu ermöglichen, die auf die Realisierung von gesellschaftlicher Demokratie gerichtet ist.

9. Wer über die Reform der juristischen Ausbildung redet, darf nicht den Blick auf das Referendariat verengen, sondern muß ein Gesamtkonzept, das auch das Universitätsstudium einschließt, entwickeln.

### II. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Anwaltschaft

Nachdem sich die staatlichen VerantwortungsträgerInnen jahrelang um eine Diskussion für eine Reform der juristischen Ausbildung herumgedrückt haben, hat jetzt zusehends der Markt die Initiative übernommen. Kaum beginnt sich das Fachhochschulmodell zu etablieren, soll jetzt auch noch das Referendariat den Marktinteressen geopfert werden.

Die Justizministerien sehen in dem Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und der Anwaltskammern, das Referendariat zum großen Teil berufs-

spezifisch auf Anwaltsakademien zu verlagern, eine willkommene Einsparmöglichkeit. Die Anwaltslobby selbst will durch die ständische Ausbildung vor allem den Zugang zu ihrem Beruf

verengen und damit die etablierten Kanzleien vor konkurrierendem Nachwuchs schützen.

Dazu ist festzustellen:

1. Weder bei den staatlichen noch bei den ständischen VerantwortungsträgerInnen sehen wir ein Bemühen um eine inhaltliche Verbesserung der juristischen Ausbildung.

2. Die NachwuchsjuristInnen werden, ohne bisher an den Entscheidungen beteiligt zu werden, zum Büttel der jeweiligen Interessen – Staatsfinanzen und Standespolitik – gemacht.

3. Die nach außen vertretene Stoßrichtung des DAV und der Anwaltskammern – weniger Staat, mehr Markt – ist scheinheilig. Durch eine Zugangsregelung über Akademien und Quoten reglementieren die Anwaltsverbände stärker als bisher der Staat und spielen juristische Planwirtschaft.

4. Die Vorschläge der Anwaltsverbände sind unsozial. Statt einer Bezahlung soll nach ihren Vorstellungen in Härtefällen ein „Meister-BAFöG“-Modell zur Anwendung kommen. Einzige Motivation ist es, sich an die Sparpolitik der Länder anzubiedern.

5. Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen juristischen Tätigkeitsfeldern ist in Deutschland im europäischen Vergleich hoch. Diese Ernungenschaft könnte auch nicht durch ein gemeinsames Sockelreferendariat nach dem ersten Staatsexamen gesichert werden. Schließlich hätte man am Ende entweder ein Anwaltsexamen oder ein Justiz- bzw. Verwaltungsexamen. Trotz verschiedener Ausbildungswege eine Durchlässigkeit zu gewährleisten, ist nicht möglich (siehe andere europäische Länder mit Akademiensystem).

6. Nur der/die Einheitsjuristin gewährleistet eine echte Durchlässigkeit, das Kennenlernen verschiedener Standpunkte und bekämpft das Fachidiotentum. JuristIn zu sein, heißt eben nicht nur, SpezialistIn für internationales Wirtschaftsrecht oder ähnlich marktgängige Einzelgebiete zu sein, sondern beinhaltet gesellschaftliche Kompetenz und Verantwortung. Hierfür ist eine möglichst breite, interdisziplinär ausgerichtete Ausbildung erforderlich, deren Gewährleistung Aufgabe des Staates ist. Deshalb treten wir für eine staatliche Ausbildung zur/zum Einheitsjuristin/-juristen ein.

### III. Stellungnahme zur beamtenrechtlichen Flexibilisierung des Referendariats

Der Beschluß des Bundestages vom 30. Januar 97, den beamtenrechtlichen Status der ReferendarInnen zur Disposition der Länder zu stellen, ist allein aus fiskalischen Interessen gefaßt worden. Die Länder erhalten durch die Überführung des Referendariats in ein anderes öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis die Möglichkeit, die Bezüge deutlich zu kürzen.

Eine Flexibilisierung des Beamtenrechts kann sinnvoll sein, sollte jedoch von einer Gesamtkonzeption getragen werden. Die beschlossene Änderung von § 14 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) ist aber die einzige Flexibilisierungsnorm dieser Novelle. Es wurde die Gruppe der Schwächsten, die der Auszubildenden, herausgegriffen, ohne an einer inhaltlichen Verbesserung ihrer Position ein Interesse zu zeigen.

Für die betroffenen ReferendarInnen wird eine Kürzung der Bezüge jedoch einschneidende Konsequenzen haben. Wenn das Deutsche Studentenwerk den durchschnittlichen Lebensbedarf schon für Studierende bei 1400 DM ansetzt, geraten die ReferendarInnen in die Gefahr, neben der Lern- und Arbeitsbelastung noch eine Nebentätigkeit aufnehmen zu müssen. Die unsoziale Hochschulpolitik wird so über die Uni hinaus ausgeweitet.

### IV. Vorschläge für eine Reform des Referendariats

Die Bewegung, die in die juristische Ausbildung gekommen ist, muß ausgenutzt werden. Insbesondere folgende Reformvorschläge werden wir einbringen:

1. Das Referendariat soll wie bisher auf der Basis einer Zweiteilung in Gruppen- und Einzelausbildung organisiert sein. Weiter wird am dem Stationsmodell festgehalten, d.h. es werden in zeitlicher Reihenfolge die verschiedenen Bereiche juristischer Praxis durchlaufen (Zivilgericht, Strafgericht/Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft, Verwaltung und selbstgewählter Bereich(e)).

2. Kernpunkt der Forderung ist die Verstärkung von Mitwirkungsmöglichkeiten der ReferendarInnen im Rahmen der Einzelausbildung. Zielsetzung ist dabei, ihnen an ihren Dienststellen die Gelegenheit zu einer verantwortlichen und selbständigen Teilnahme an der juristischen Entscheidungsarbeit zu geben. ReferendarInnen sollen Verantwortung übernehmen (lernen), nicht als Hilfskräfte ausgenutzt werden.

3. Das Konzept der Einzel- und Gruppenausbildung soll um das Modell der „Ausbildungswerkstatt“ erweitert werden. Hierbei wird der Lernstoff systematisch anhand von fingierten Akten in der Lerngruppe (Arbeitsgemeinschaft) durchgearbeitet. Das Rollenspiel eröffnet die Möglichkeit, einen Rechtsstreit aus den verschiedenen Perspektiven zu erleben und stellt einen Ansatz zur Einbeziehung von Formen interaktiven Lernens dar.

4. Perspektivisch fordern wir eine Diskussion über die Funktion der ReferendarInnen innerhalb des Dienststellenbetriebs. In dieser Diskussion wäre auch auf den Vorteil einzugehen, der sich für den Praxisbetrieb ergibt, wenn UniversitätsabsolventInnen – mit den neuesten theoretischen Ansätzen vertraut – bei den Dienststellen in weiterem Umfang verantwortlich mitwirken können. Hierbei ist das Augenmerk auf eine Institutionalisierung der ReferendarInnen als eigenständigen TeilnehmerInnen am juristischen Entscheidungsprozeß zu richten. In diesem Zusammenhang wäre auch über eine Neuverteilung von Aufgaben und über Umgestaltungen nachzudenken, deren Ziel darin bestünde, verstärkte horizontale und demokratische Strukturen im Entscheidungsprozeß zu etablieren.

5. Die ReferendarInnen erhalten bundesweit Mitbestimmungsrechte nach dem Vorbild der Personalvertretungsgesetze. In Fragen der Ausbildung und Prüfung nehmen diese VertreterInnen gegenüber den Justizministerien Beteiligungsrechte wahr.

6. Eine Wartezeit zwischen dem ersten Staatsexamen und dem Referendariat muß vermieden werden. Die Zahl der Ausbildungsplätze muß daher erhöht, nicht abgebaut werden. Die Bevorzugung von Wehr- und Zivildienstleistenden bei der Einstellung, wie z. B. in Hessen, führt zu massiver Benachteiligung von Bewerberinnen und ist als mittelbare Diskriminierung europarechtswidrig. ReferendarInnen aus Nicht-EU-Staaten dürfen bei der Bezahlung nicht benachteiligt werden.

### V. Unsere langfristige Perspektive

Endziel der Reform des Referendariats ist seine Aufhebung in einer universitären Vollausbildung mit folgenden Merkmalen:

1. Die Universität übernimmt die juristische Ausbildung allein. Auch der institutionelle Rahmen muß sich dann anpassen. Im Anschluß besteht freier Zugang zu allen juristischen Berufen.

2. Das Studium wird in Grund- und Hauptstudium unterteilt. Im Grundstudium werden die für alle verbindlichen theoretischen Grundkenntnisse und praktischen Fertigkeiten vermittelt. Das Hauptstudium gibt Raum für die Vertiefung besonderer Interessen, sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch der Art der späteren beruflichen Tätigkeit.

3. Die Universität muß sich sehr viel stärker der Relevanz von praktischer Rechtsanwendung öffnen und sie wird es auch, wenn dieser Bereich nicht mehr auf das Referendariat geschoben werden kann. Ansätze für eine Verklammerung von Theorie und Praxis gibt es genug. Die bei Wegfall des Referendariats freierwerdenden Finanzmittel können für Praxisseminare, Praktika und Lehraufträge an PraktikerInnen genutzt werden. Für die spätere Tätigkeit so wichtige Bereiche wie Gesetzgebungslehre, Vertragsgestaltung, Streitschlichtung oder Strafverteidigungsstrategie lassen sich mit den theoretischen Ausbildungsinhalten verknüpfen. Dies erfordert von Theorie und Praxis ein Aufeinanderzugehen und gegenseitige Lernbereitschaft.

4. Eine Verschulung der Ausbildung wie im Rahmen der Einphasen-Modelle der 70er und 80er Jahre lehnen wir ab, da sie den akademischen Charakter der Ausbildung gefährdet. Ein bloßes „Intervallsystem“ mit sich abwechselnden Studienabschnitten und Stationen praktischer Ausbildung brächte die Gefahr mit sich, daß der Unterrichtsstil der Universität während der Studiensemester der alte bleibe, wie umgekehrt die Praxis sich am Muster des bisherigen Referendariats orientiert. Deshalb muß in der Universität die theoretische Reflexion der praktischen Erfahrungen gewährleistet werden.